



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

**Hochschulanzeiger
Nr. 46 / 2010 vom 19. Januar 2010**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2008 S. 335).
Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

Teil 1) Satzungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

- S. 2 Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 3 Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- S. 4 Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemesters 2010/2011 bis zum Ende des Sommersemesters 2012
- S. 5 Satzungen der Studierendenschaft: Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Teil 2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

- S. 16 Rahmenordnung für den Betrieb und die Benutzung von Laboren und Werkstätten an der HAW Hamburg

Teil 1) Satzungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Dritte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 5. November 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. November 2009 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160) – HmbHG – die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 09. Juli 2009 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG beschlossene Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Änderungen

1. In § 12 wird Abs. 3 „Bis zur Neustrukturierung und vollen Arbeitsfähigkeit der Departments verbleibt es bei der bisherigen Selbstverwaltungs- und Verwaltungsstruktur der bisherigen Fachbereiche Naturwissenschaftliche Technik und Ökotoxikologie. Die von den ehemaligen Fachbereichen Naturwissenschaftliche Technik und Ökotoxikologie eingesetzten Berufungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Studienreformausschüsse und Forschungsausschüsse nehmen ihre laufenden Aufgaben solange wahr, bis der Fakultätsrat die jeweiligen Ausschüsse der Fakultät eingesetzt hat“ ersatzlos gestrichen.
2. Die Anlage zu § 2 der Fakultätsordnung wurde um das Department „Wirtschaftsingenieurwesen“ ergänzt.
3. In der Anlage zu § 2 der Fakultätsordnung wurde der Satz „In spätestens einem Jahr soll über diese Anlage neu beschlossen werden“ gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (2) Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 05. November 2009
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Zweite Änderung der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

Vom 14. Dezember 2009

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Dezember 2009 nach § 10 Absatz 2 des „Gesetzes über die Zulassung zum Studium in Hamburg“ (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), die vom Präsidium am 26. November 2009 nach § 10 Absatz 2 HZG beschlossene zweite Änderung der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amt. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amt. Anz. S. 1535), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderungen

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1, 1. Halbsatz, werden die Worte „Diplom- und“ ersatzlos gestrichen.
2. Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. einfache Abschrift oder Ablichtung des zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisses nach §§ 37 Absätze 1 und 5, 38 und 39 HmbHG,
3. Es wird folgender Satz hinzugefügt:

Der Annahmeerklärung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Ordnung ist eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses nach Nummer 1 beizufügen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gelten erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2010.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 14. Dezember 2009

**Allgemeine Vorlesungszeiten an der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg für den Zeitraum vom Beginn des
Wintersemesters 2010/2011 bis zum Ende des Sommersemesters 2012**
Vom 12. November 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 12. November 2009 die allgemeinen Vorlesungszeiten für den Zeitraum vom Beginn des Wintersemesters 2010/2011 bis zum Ende des Sommersemesters 2012 nach §§ 79 Absatz 2 Satz 10, 110 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. S. 160), wie folgt festgelegt:

1. <u>Wintersemester 2010/2011:</u>	1. September 2010 bis 28. Februar 2011
<u>Vorlesungszeiten:</u>	20. September 2010 bis 4. Februar 2011
Erster Vorlesungstag:	20. September 2010
Letzter Vorlesungstag:	4. Februar 2011
<u>Vorlesungsfreie Zeiten:</u>	
Weihnachtsferien:	20. Dezember 2010 bis 31. Dezember 2010
2. <u>Sommersemester 2011:</u>	1. März 2011 bis 31. August 2011
<u>Vorlesungszeiten:</u>	14. März 2011 bis 15. Juli 2011
Erster Vorlesungstag:	14. März 2011
Letzter Vorlesungstag:	15. Juli 2011
3. <u>Wintersemester 2011/2012:</u>	1. September 2011 bis 29. Februar 2012
<u>Vorlesungszeiten:</u>	19. September 2011 bis 3. Februar 2012
Erster Vorlesungstag:	19. September 2011
Letzter Vorlesungstag:	3. Februar 2012
<u>Vorlesungsfreie Zeiten:</u>	
Weihnachtsferien:	21. Dezember 2011 bis 3. Januar 2012
4. <u>Sommersemester 2012:</u>	1. März 2012 bis 31. August 2012
<u>Vorlesungszeiten:</u>	12. März 2012 bis 13. Juli 2012
Erster Vorlesungstag:	12. März 2012
Letzter Vorlesungstag:	13. Juli 2012

Hamburg, den 12. November 2009

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird aus informatorischen Gründen im Hochschulanzeiger veröffentlicht. Sie ist durch die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger (2009, S. 2199) nach § 108 Abs. 5 HmbHG schon in Kraft gesetzt.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 12. November 2009

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften hat am 12. November 2009 die nachstehende vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg 14. Oktober 2009 auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. 2008, S. 160), beschlossene „Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Zweck der Wahlordnung
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Wahlleitung
- § 4 Zusammensetzung und Wahl der Wahlleitung
- § 5 Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung
- § 6 Verfahren für Wahlleitung
- § 7 Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

ZWEITER TEIL

Wahl des Studierendenparlaments

- § 8 Grundsätze
- § 9 Wahlsystem
- § 10 Wahlort, Wahltermin, Wahlzeiten
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wählerverzeichnis
- § 13 Wahlvorschläge
- § 14 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 15 Stimmzettel
- § 16 Stimmabgabe
- § 17 Wahlsicherung
- § 18 Auszählung der Stimmen
- § 19 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Wahlanfechtung und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen
- § 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

DRITTER TEIL

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- § 23 Allgemeine Bedingungen
- § 24 Wahl des Vorstandes
- § 25 Bestätigung der Referenten und Referentinnen
- § 26 Wahltermin und Fristen
- § 27 Wahlvorschläge für den AStA

VIERTER TEIL

Wahl der Fachschaftsräte

- § 28 Wahlbestimmungen

FÜNFTER TEIL

Schlussbestimmung

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Wahlordnung

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Wahlrecht

- (1) Zur Wahl des Studierendenparlamentes ist jede und jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften wahlberechtigt und wählbar. Studierende, die mehr als einem Department angehören, können nur in einem Department wählen und gewählt werden. Diese Entscheidung trifft die betreffende Studentin oder der betreffende Student.
- (2) Zur Wahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierenden Ausschusses ist jede oder jeder eingeschriebene Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften wählbar. Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt

§ 3 Wahlorgan

- (1) Wahlorgan ist die Wahlleitung.
- (2) Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht gleichzeitig für eines der zu wählenden Organe kandidieren, Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sein. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.
- (3) Für die Wahlen zu den Fachschaftsräten nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss die Funktion der Wahlleitung wahr.
- (4) Die Wahlen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte werden durch die Wahlleitung vorbereitet und beaufsichtigt. Die Wahlleitung entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahlen stehenden Fragen und Problemen. Sie beschließt insbesondere über die Inhalte der Wahlbekanntmachungen, die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und Gestaltung der Stimmzettel. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest.
- (5) Die Wahlleitung ist in ihrer Tätigkeit selbständig und unabhängig. Sie ist von den Organen der Studierendenschaft zu unterstützen.
- (6) Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bzw. die Vorsitzende leitet insbesondere die Wahlen und sorgt für die Erfüllung der der Wahlleitung obliegenden Aufgaben, führt die Beschlüsse der Wahlleitung aus und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl der Wahlleitung

Die Wahlleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament gewählt werden.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird vom Studierendenparlament für dessen Amtszeit gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Wahlleitung im Amt.
- (2) Jedes neu gewählte Studierendenparlament muss innerhalb der ersten drei Monate seiner Wahlperiode eine neue Wahlleitung wählen. Kommt keine Wahl zustande, bleibt die bisherige Wahlleitung solange geschäftsführend im Amte, bis eine neue Wahlleitung gewählt wird.
- (3) Die Amtszeit endet vorzeitig
 - a. durch Rücktritt,
 - b. durch Kandidatur zu einem Amt in der Studierendenschaft, ausgenommen dem Fachschaftrats,
 - c. durch Exmatrikulation,
 - d. durch Tod.

In diesen Fällen ist eine Nachwahl notwendig.

§ 6 Verfahren

- (1) Das Studierendenparlament beschließt für das Wahlverfahren sowie für die Sitzungen und sonstigen Geschäftsabläufe der Wahlleitungen eine Geschäftsordnung, soweit keine Regelungen getroffen sind.

§ 7 Wahlhelferinnen, Wahlhelfer

Die Wahlleitung kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft heranziehen. Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer kann nicht sein, wer bei der von ihr bzw. ihm betreuten Wahl kandidiert. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen die Wahlleitung.

ZWEITER TEIL

Wahl des Studierendenparlamentes

§ 8 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl für den Zeitraum von zwei Semestern gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Wintersemester.
- (2) Jeder Student und jede Studentin hat eine Erst- und Zweitstimme. Mit der Erststimme wird die Direktkandidatin bzw. der Direktkandidat des jeweiligen Departments gewählt, mit der Zweitstimme wird die Kandidatin oder der Kandidat einer hochschulweiten Liste gewählt.
- (3) Die Sitze im Studierendenparlament werden in der Weise besetzt, dass
 1. aus jedem Department eine Kandidatin oder ein Kandidat direkt gewählt wird; jede Direktkandidatin und jeder Direktkandidat bildet eine Einzelliste;
 2. doppelt so viele Sitze wie nach Nummer 1 hochschulweit als Listenplätze vergeben werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können sich einzeln oder in Listen bewerben; jeder Einzelkandidat bildet eine Liste.
- (3) Ein Department liegt nur dann vor, wenn die jeweilige Einrichtung in den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fakultätsordnung als Department festgelegt ist. Hochschulübergreifende Studiengänge können nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages ein Department bilden.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Die Direktkandidatin oder der Direktkandidat nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 ist gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Sitze nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die den Listen zufallenden Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Stimmergebniss innerhalb der Liste zugeteilt.
- (3) Ergeben sich bei der Verteilung der Sitze gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 gleiche Höchstzahlen, so erfolgt eine Stichwahl. Ergeben sich bei der Verteilung der Sitze gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 dieser Wahlordnung gleiche Stimmzahlen, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste geringer als die Zahl der ihr nach dem Wahlergebnis zustehenden Sitze, so bleiben diese Sitze unbesetzt. Um diese Anzahl verringert sich die Zahl der Sitze nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 dieser Wahlordnung für die Wahlperiode.
- (5) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bilden die Reserveliste dieser Liste. Wird durch Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 frei, rückt die oder der Erste auf der jeweiligen Reserveliste nach.
- (6) Wird durch das Ausscheiden eines Mitgliedes ein Sitz nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 frei, so findet in dem jeweiligen Department eine Nachwahl statt.

§ 10 Wahlort, Wahltermin und Wahlzeiten

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt, dürfen jedoch nicht in den letzten vier Vorlesungswochen durchgeführt werden.
- (2) Gewählt wird an zwei, maximal fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. An diesen Tagen muss jeweils mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Stimmabgabe gewährleistet werden.
- (3) Die Wahllokale in den jeweiligen Departments werden von der Wahlleitung festgelegt.

§ 11 Wahlbekanntmachung

Die Wahl des Studierendenparlamentes muss spätestens 30 Tage vor dem Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Departments durch Aushang bekannt gegeben werden. Maßgebend ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen der Allgemeinen Studierendenschaft befindet.

§ 12 Wählerverzeichnis

Die Wahlleitung trägt dafür Sorge, dass ein Wählerverzeichnis erstellt wird, in das alle Wahlberechtigten einzutragen sind.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von einer, einem oder mehreren Wahlberechtigten bei der Wahlleitung eingereicht werden. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und die Departmentzugehörigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet die Wahlleitung.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig zu unterschreibende Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

- (4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden angemessenen Frist, die mit der Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen ist, einzureichen.

§ 14 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 13 Absatz 4 angegebenen Frist eingereicht werden, sind von der Wahlleitung unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung derselben an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer von der Wahlleitung zu bestimmenden, angemessenen Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.
- (2) Die Wahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind nur die von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Der Stimmzettel enthält mindestens
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
 2. die Wahllisten,
 3. von der Wahlleitung zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 16 Stimmabgabe

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.
- (2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch ein oder mehrere auf ihren Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel anschließend in die Wahlurne einwerfen.

§ 17 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleitung hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können, die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.
- (3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei von der Wahlleitung bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ständig anwesend sein.
- (4) Erhält ein Wahlleitungsmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so hat es unverzüglich eine Sitzung der Wahlleitung einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Die Wahlleitung beschließt das weitere Vorgehen.

§ 18 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht der Wahlleitung durch die von ihr dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:
 1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Anzahl der auf alle Kandidatinnen, Kandidaten und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen,
 3. für jede Direktkandidatin und jeden Direktkandidaten getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.
- (3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die
 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 4. einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vermerkt wurde.
- (5) Das Auszählungsergebnis ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.

§ 19 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis von der Wahlleitung festgestellt.
- (3) Über die Wahl hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat sie dem neu gewählten Studierendenparlament zu übergeben.
- (4) Die Wahlleitung hat das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in der Büroräumen der Allgemeinen Studierendenschaft befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu machen.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte binnen sieben Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Schlichtungsausschuss einen schriftlich begründeten Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Schlichtungsausschuss nach §23 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten festgestellt, so scheidet diese Kandidatin oder dieser Kandidat als Mitglied aus. Festzustellen ist, welche Kandidatin oder welcher Kandidat der Liste das rechtmäßig gewählte Mitglied ist. Ist das betroffene Mitglied einzige Kandidatin bzw. einziger Kandidat einer Liste, so sind die auf sie oder ihn entfallenden Stimmen ungültig und der Sitz fällt der Liste mit der nächst höchsten Stimmzahl zu.

- (5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 20a Ausscheiden

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet.
- (2) Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,
1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 2. wenn es die Wählbarkeit für sein Mandat verliert,
 3. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments verzichtet.
- (3) Bei Ausscheiden gilt § 9 Absätze 5 und 6.

§ 21 Wahlanfechtung und Rechtswirksamkeit von Beschlüssen

Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit der Mitglieder des Studierendenparlaments wird durch eine erfolgreiche Wahlanfechtung nicht berührt.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen der Wahlleitung und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

DRITTER TEIL

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 23 Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich.
- (2) Der Ablauf des Wahlverfahrens findet in nachstehender Reihenfolge statt:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Bestätigung der weiteren Referentinnen und Referenten.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus
1. dem Vorstand, dem zwei Personen angehören,
 2. dem Finanzreferat, dem zwei Personen angehören,
 3. weiteren Referentinnen und Referenten, deren Zahl höchstens 15 betragen darf.

Auf Antrag kann das Studierendenparlament Ausnahmen beschließen.

- (4) Es ist anzustreben, dass dem Allgemeinen Studierendenausschuss Studentinnen und Studenten in gleicher Zahl angehören.
- (5) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.
- (6) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder im Studierendenparlament oder Fachschafftsrat sein.
- (7) Mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments endet auch die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

- (8) Bei einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in der aktuell gültigen Fassung erfolgt im Falle des Ausscheidens des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder eine Neuwahl und im Falle des Ausscheidens von Referentinnen oder Referenten eine Neubestätigung nach den Bestimmungen der §§ 24, 25 dieser Wahlordnung.

§ 24 Wahl des Vorstandes

- (1) Die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Dabei können sich nach den Wahlvorschlägen nach § 27 dieser Wahlordnung immer nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als ein Vorstand zur Wahl stellen. Passiv wahlberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann.

§ 25 Bestätigung der Referentinnen und Referenten

- (1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses schlagen dem Studierendenparlament die Referentinnen und Referenten zur Bestätigung vor.
- (2) Die vorgeschlagenen Referentinnen und Referenten werden in getrennten Durchgängen durch das Studierendenparlament bestätigt.
- (3) Vor der Wahl ist den Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Vorstands und vor der Bestätigung ist den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten für eines der Referentenämter im Allgemeinen Studierendenausschusses die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§26 Wahltermin und Fristen

- (1) Die Wahl findet planmäßig im ersten Drittel der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt, darf aber nicht in den letzten vier Vorlesungswochen eines Semesters durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl muss spätestens 30 Tage vor dem Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Departments durch Aushang dort und in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen der Allgemeinen Studierendenschaft befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt gegeben werden.

§27 Wahlvorschläge für den Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand enthalten jeweils zwei Kandidatinnen oder Kandidaten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorschläge für die Referentinnen und Referenten enthalten jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten.
- (3) Die Vorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.
- (4) Die Vorschläge sind spätestens 10 Werktage vor dem Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen. Die Abgabe erfolgt in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.
- (5) Die Vorschläge sind mindestens 6 Werktage vor dem Wahltag innerhalb der Studierendenschaft und den Mitgliedern des Studierendenparlaments durch Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen der Allgemeinen Studierendenschaft befindet, und mittels sonstiger geeigneter Medien bekannt zu geben.
- (6) Wahlvorschläge darf jede Studentin oder jeder Student der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg machen. Im Übrigen gilt § 13 dieser Wahlordnung entsprechend.

VIERTER TEIL
Wahl der Fachschaftsräte

§ 28 Wahlbestimmungen

- (1) Jedes Department bildet eine Fachschaft. Mitglieder der Fachschaft ist jede Studentin und jeder Student, die in einem dem Department zugehörigen Studiengang immatrikuliert ist. Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr durch die Mitglieder der Fachschaft gewählt.
- (2) Die Wahl findet im Rahmen einer Vollversammlung statt. Auf der Vollversammlung müssen sich die Vertreterinnen und Vertreter der kandidierenden Listen vorstellen und können befragt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat wird offen gewählt. Eine Urnenwahl findet nur statt, sofern dies beantragt wird.
- (4) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können schon vor Beginn der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden.
- (5) Als Wahlvorschläge können nur Listen eingereicht werden, auf denen Mitglieder der Fachschaft benannt werden. Diese müssen mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten.
- (6) Wahlvorschläge können bis zur Feststellung der Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (7) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Damit die Wahl gültig ist, müssen mindestens 1/30 der immatrikulierten Studierenden einer Fachschaft an dieser teilnehmen.
- (9) Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen sieben Werktagen nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses dieses durch Anrufung des Schlichtungsausschusses anfechten.
- (10) Die Amtszeit des bisherigen Fachschaftsrat endet mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft, die sich in den Büroräumen der Allgemeinen Studierendenschaft befindet, bekannt zu machen.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/2010. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach Satz 1 treten die folgenden Wahlordnungen außer Kraft:

1. Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg vom 4. November 1986 (Amtl.Anz. 1987 S. 1563),
2. Vorläufige Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg vom 10. Februar 2006 (Amtl.Anz. 2006 S. 674),
3. Erste Änderung der vorläufige Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg vom 23. Juni 2006 (Amtl.Anz. 2006 S. 1549),
4. Zweite Änderung der vorläufige Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg vom 4. August 2006 (Amtl.Anz. 2006 S. 1885),
5. Dritte Änderung der vorläufige Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg vom 11. Oktober 2007 (Amtl.Anz. 2007 S. 2354).

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 12. November**

Teil 2) Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Rahmenordnung für den Betrieb und die Benutzung von Laboren und Werkstätten an der HAW Hamburg

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die vorliegende Rahmenordnung soll Labor- und Werkstattleiter, Mitarbeiter (insbesondere neu eingestellten), Doktoranden sowie Studierende unterstützen, ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Ziel ist es, an der HAW-Hamburg ein hohes Maß an Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sicher zu stellen.

Die Rahmenordnung gilt in allen Laboren und Werkstätten der HAW Hamburg. Sie ist gegebenenfalls zu ergänzen, wenn spezifische Gefährdungen vorliegen, die hier keine Berücksichtigung finden oder zusätzliche Regelungen notwendig sind. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nur die männliche Form benutzt. Selbstverständlich gilt die Rahmenordnung für weibliche und männliche Personen. Weiterhin wird im Folgenden nur die Bezeichnung Labor und die Abkürzung Rahmenordnung verwendet.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Arbeitsschutzgesetz) sowie die Bestimmungen, die sich aus dem Unfallverhütungsrecht (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen) ergeben, einzuhalten.

Im Handbuch Sicherheit und Gesundheitsschutz sind HAW-interne Verfahren festgelegt, die die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen konkretisieren. Die im Handbuch beschriebenen Vorgaben sind bei allen Tätigkeiten einzuhalten, da sie die Rahmenbedingungen für sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsweisen darstellen. Neben der gedruckten Form ist die jeweils aktuellste Version im Internet der HAW zu finden.

Weiterhin sind bei allen Tätigkeiten, die Vorgaben der Hausordnung der HAW-Hamburg einzuhalten.

Bei Fragen oder Beratungsbedarf stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Betriebseinheit Arbeitssicherheit, Umwelt und Energie, BE AuU, und des Arbeitsmedizinischen Dienstes, AMD, zur Verfügung.

3. Organisatorische Hinweise

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Jeder Labor-/Werkstattleiter hat eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung für den ihm unterstellten Zuständigkeitsbereich zu erstellen. Diese ist bei wesentlichen Änderungen/Neuerungen der Arbeitsabläufe, Versuchsaufbauten sowie bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) und Arbeitsstoffe (chemische, biologische usw.) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Entsprechende Beurteilungsbögen sind im Intranet zu finden.

3.1.1 Mutterschutz

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Aspekte des Mutterschutzrechtes zu berücksichtigen. Ergibt die Beurteilung, dass während der Durchführung eines Praktikums eine Gefährdung für eine schwangere Frau oder für die Entwicklung des ungeborenen Kindes bestehen könnte, so sind weibliche Studierende speziell darauf hinzuweisen. Bei schwangeren Beschäftigten wird darüber hinaus eine gesonderte Arbeitsplatzbeurteilung nach Mutterschutzrecht vorgenommen.

3.1.2 Alleinarbeit

Ausgehend von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wird vom Labor- bzw. Werkstattleiter festgelegt, ob und ggf. unter welchen Bedingungen Alleinarbeit zulässig ist.

3.2 Betriebsanweisungen

Wird mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder mit Arbeitsmitteln (insbesondere Maschinen) gearbeitet, die ein Gefährdungspotential beinhalten, sind spezifische Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen neben den Gefährdungen insbesondere die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen dokumentiert sind.

3.3 Unterweisung und Zutrittsberechtigung

Vor Beginn einer Tätigkeit oder eines Praktikums ist vom Labor-/Werkstattleiter oder einer von ihm beauftragten Person eine Unterweisung durchzuführen. Diese ist bei Beschäftigten jährlich zu wiederholen. Studierende, sind zu Beginn eines jeden Semesters erneut zu unterweisen. Sollen Fremdfirmen in diesem Bereich tätig werden (z.B. Reinigung, Reparaturarbeiten) so hat die Unterweisung vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen (siehe hierzu auch die Fremdfirmenrichtlinie der HAW Hamburg).

Themen der Unterweisung sind allgemeine Punkte wie Brandschutz und Erste Hilfe. Weiterhin sind arbeitsspezifische Gefährdungen, Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln anzusprechen. Grundlage für die Unterweisung bildet die vorliegende Rahmenordnung, die Brandschutzordnung der HAW, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie ggf. zu beachtende Betriebsanweisungen. Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (siehe Anlage 1: Muster für die Unterweisungsdokumentation). Die Dokumentation ist in der Regel mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Zutritt zu dem jeweiligen Arbeitsbereich haben nur unterwiesene Personen.

Studierende, Fremdfirmenmitarbeiter und Besucher haben den Weisungen des Laborleiters und seinen Mitarbeitern im Hinblick auf die spezifischen Gefährdungen Folge zu leisten.

3.4 Gefahrstoffverzeichnis

Wird mit Arbeitsstoffen umgegangen, die in den Bereich der Gefahrstoffverordnung fallen, so ist ein Verzeichnis zu erstellen, das jährlich zu aktualisieren ist.

3.5 Dokumentation

Das Original der schriftlichen Gefährdungsbeurteilung (siehe 3.1) wird zentral bei dem Geschäftsführer der jeweiligen Fakultät aufbewahrt. Eine Kopie ist in dem betreffenden Arbeitsbereich vorzuhalten.

Die anzuwendenden Betriebsanweisungen (siehe 3.2) sind im Labor bzw. der Werkstatt auszuhängen. Die Dokumentation der Unterweisung (siehe 3.3) verbleibt beim Labor-/Werkstattleiter.

Die Labor-/Werkstattordnung sowie das aktuelle Gefahrstoffverzeichnis (entsprechend 3.4) sind zur Einsicht für alle in dem Bereich tätigen Personen vorzuhalten.

3.6 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. Arbeiten in Lärmereichen, spezielle Gefahrstoffe) sind für Beschäftigte der HAW Hamburg arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Nähere Informationen sind dem Erhebungsbogen „Arbeitsmedizinische Vorsorge für Beschäftigte“ zu entnehmen.

4. Technische Grundsätze

4.1 Allgemeines

- Labor- und Werkstattausrüstungen (Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte, Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Druckluftversorgung) sind in einem technisch sicheren Zustand zu halten. Sie sind in den Lehrveranstaltungen sachgemäß einzusetzen und sorgfältig zu behandeln.
- Es ist untersagt, Geräte, Maschinen oder Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren.
- Stellen Studierende einen technischen Mangel fest, ist der zuständige Labormitarbeiter unverzüglich zu informieren. Dieser nimmt die defekten/beschädigten Geräte oder Apparaturen sofort außer Betrieb.
- Labore und Werkstätten sind mit Feuerlöschmitteln, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Sicherheitskennzeichnungen auszustatten.
- Sind Not-Aus-Einrichtungen vorhanden, sind diese bei drohender Gefahr unverzüglich zur Spannungs- und Medienunterbrechung zu betätigen.

4.2 Prüfungen

Arbeitsmittel, Sicherheitseinrichtungen (z.B. Abzüge) und elektrische Betriebsmittel müssen entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig geprüft werden.

Die Prüfung von Bestandteilen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Krananlagen, Sicherheitsschranke, Abzüge, Lüftungsanlagen, Gasleitungen, Druckluftanlagen) werden von der Hochschulverwaltung, Servicebereich HZD, beauftragt.

Die Prüfung beweglicher Arbeitsmittel (z.B. Maschinen, Zentrifugen, Autoklaven, Anschlagmittel) muss von den betroffenen Laboren/Werkstätten organisiert werden (einzige Ausnahme die Prüfung von Feuerlöschern, die zentral von HZD beauftragt werden).

Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Arbeitsmittel vor jedem Gebrauch durch Inaugenscheinnahme einer Sicht- und ggf. Funktionsprüfung durch den Nutzer zu unterziehen.

Ausnahmen der o.a. Regelungen stellen die monatlichen Prüfungen von Augen- und Notduschen dar, die in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Labors/Werkstatt fallen.

Weiterhin müssen vom Labor alle RCD (FI)-Fehlerstromschutzschalter regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (alle 6 Monate, außer bei Versuchen mit elektrischer Energie bei denen die Prüfung arbeitstäglich durchgeführt werden muss). Dasselbe gilt für die jährliche Prüfung der Not-Aus-Schalter (außer bei Versuchen mit elektrischer Energie bei denen die Prüfung ebenfalls arbeitstäglich durchgeführt werden muss).

4.3 Freigabe von Versuchsaufbauten

Versuche sind so vorzubereiten, aufzubauen und durchzuführen, dass unter Beachtung aller sicherheitstechnischen Anforderungen eventuelle Gefährdungen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Dieses gilt insbesondere für Dauerversuche und experimentelle Aufbauten, die unbeaufsichtigt laufen müssen. Vor Beginn der Versuche erfolgt eine Freigabe durch den zuständigen Laborleiter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter.

5. Verhaltensregeln

5.1 Allgemeines

- Alle im Labor-/Werkstattbereich Tätigen haben für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. Der Arbeitsplatz ist nach Praktikumsende in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen.
- Es ist untersagt, sowohl im Labor als auch in einer Werkstatt zu essen und zu trinken. Das Rauch- und Alkoholverbot der HAW ist einzuhalten.
- Schmuck, Armbanduhren und ähnliche Gegenstände dürfen bei der Arbeit bzw. während des Praktikums nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.
- Nach Beendigung der Labor-/Werkstattarbeit sind alle Medienzugänge (z.B. Gaszufuhr, Druckluft), zu schließen (außer bei Dauerversuchen, die unbeaufsichtigt weiter laufen).

5.2 Persönliche Schutzausrüstung

Sofern die Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass persönliche Schutzausrüstung (z.B. Laborkittel, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Gesichtsschutz, Handschuhe, Atemschutzmaske, Gehörschutz) zu tragen ist, ist diese bei allen Arbeiten zu benutzen. Beim Verlassen des Labor-/Werkstattbereiches ist die persönliche Schutzausrüstung abzulegen.

5.3 Abfallentsorgung

Fallen während des Praktikums oder beim Betrieb besonders überwachungsbedürftige Abfälle (z.B. Chemikalien, ölgetränkte Putzlappen, Kühlschmierstoffe, Lack- und Farbreste) an, so sind diese in geeigneten Behältnissen zu sammeln (auf keinen Fall in Lebensmittelbehältnissen). Alle Gefäße und Behältnisse sind eindeutig zu beschriften. Andere Abfälle (z.B. Papier, Grüner Punkt, Hausmüll, Batterien) sind getrennt in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.

Weitere Auskünfte und Informationen erteilt der Abfallbeauftragte der HAW Hamburg, BE AuU.

5.4 Energie und Umwelt

Der Einsatz von Energie und Arbeitsstoffen sollte bei allen Arbeiten möglichst ressourcenschonend sein. Bei der Planung und Durchführung von Praktika ist darauf zu achten, dass keine umweltschädigenden Stoffe emittiert werden. Darüber hinaus sind die in allen Räumen der HAW Hamburg ausgehängten Tipps zum energiesparenden Verhalten beim Heizen und Lüften zu beachten.

6. Verhalten in Not- und Unfällen

6.1 Erste Hilfe – Unfälle - Verletzungen

Bei einem Unfall oder einer Verletzung ist unverzüglich der verantwortliche Labormitarbeiter zu informieren. Bei kleineren Verletzungen wird dieser oder ein von ihm informierter Ersthelfer die notwendige Erste Hilfe leisten.

Alle Unfälle (auch Bagatellunfälle wie z.B. leichte Schnittverletzungen) sind in das Verbandsbuch einzutragen.

Bei größeren Unfällen wird unter Betätigung des Notrufes 112 externe Hilfe angefordert oder ein Durchgangsarzt, der eine spezielle Zulassung für die Behandlung von Arbeits- und Wegeunfällen hat, aufgesucht.

6.2 Brandschutz

Entstehungsbrände während der Labor- bzw. Werkstattarbeiten sind sofort eigenständig mit den vorhandenen Handfeuerlöschern zu löschen.

Flucht- und Rettungswege müssen von Brandlasten freigehalten und jederzeit benutzbar sein. Im Gefahrenfall (z.B. bei größeren Bränden) ist der Bereich unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Sollte kein automatischer Feueralarm ausgelöst worden sein, so ist die Feuerwehr unverzüglich unter 112 zu verständigen. Weiterhin ist der Feuer- oder Hausalarm über den nächstgelegenen Druckknopfmelder auszulösen.

Darüber hinaus ist die Brandschutzordnung der HAW Hamburg einzuhalten.

Hamburg, den 17. Januar 2010

Gez.
Prof. Dr. Michael Stawicki
(Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg)